

Ihr Arbeitgeber hat mit eingezahlten Beiträgen in die Valida Pension für ein stabiles Fundament Ihrer Pensionsvorsorge gesorgt. Zusätzlich zu den Arbeitgeber-Beiträgen können Sie freiwillig eigene Beiträge (sog. Arbeitnehmer-Beiträge) einzahlen und so Ihre Pension noch weiter erhöhen.

Diese Kundeninformation stellt Ihnen Informationen zum „1.000-Euro-Prämienmodell“ und seiner steuerlichen Attraktivität für Arbeitnehmer-Beiträge zur Verfügung. Die nachstehend angeführten Themen werden im Folgenden schwerpunktmäßig behandelt:

- Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des „1.000-Euro-Prämienmodells“
- Höhe der staatlichen Prämie
- Steuerliche Begünstigung Ihrer Arbeitnehmer-Beiträge
- Sonderausgaben-Modell und „1.000-Euro-Prämienmodell“ – ein Vergleich
- Beantragung der staatlichen Prämie – wie, wo und wann?
- Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des „1.000-Euro-Prämienmodells“ (gem. § 108a EStG)

Sie können für freiwillig gezahlte Arbeitnehmer-Beiträge das „1.000-Euro-Prämienmodell“ in Anspruch nehmen. Voraussetzungen hierfür sind allerdings, dass Sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind und eine vertragliche Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber (Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung gemäß Vertragsmuster) vorliegt. Sofern es vertraglich vorgesehen ist, können Sie bei Inanspruchnahme des „1.000-Euro-Prämienmodell“ über die gezahlten Arbeitgeber-Beiträge hinaus bis zu EUR 1.000,- jährlich an die Pensionskasse Arbeitnehmer-Beiträge leisten. Für diesen Höchstbeitrag können Sie die staatliche Prämie lukrieren.

Höhe der staatlichen Prämie

Die staatliche Prämie für Arbeitnehmer-Beiträge wurde für das Jahr 2018 mit 4,25% des Beitragrages festgesetzt. Sie setzt sich aus zwei Teilen zusammen: aus einer Sockelprämie von 2,75% und einer variablen Prämie in Höhe von 1,5%. Die variable Prämie wird jährlich wie beim Bausparen vom Bundesminister für Finanzen neu festgelegt.

Steuerliche Begünstigung Ihrer Arbeitnehmer-Beiträge

Für die steuerliche Geltendmachung Ihrer gezahlten Arbeitnehmer-Beiträge stehen Ihnen grundsätzlich zwei Modelle zur Verfügung:

Sonderausgaben (gem. § 18 Abs 1 Z 2 EStG)

Achtung:

Das Sonderausgaben-Modell ist ein auslaufendes Modell. Sie können es nur noch nutzen, wenn Sie vor dem 1. Jänner 2016 Eigenbeiträge geleistet haben.

Bei diesem Modell können Sie im Rahmen Ihrer Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung bis zu 25% der gezahlten Arbeitnehmer-Beiträge als Sonderausgaben¹ absetzen. Das bedeutet, dass Ihre Einkommensteuer durch eine verminderte Bemessungsgrundlage sinkt.

¹Die im Einkommensteuergesetz geregelten Sonderausgaben beschreiben mehrere, genau festgelegte Ausgaben, die die Steuerbemessungsgrundlage beim Einkommen von Privatpersonen verringern. Damit wird eine Steuerersparnis erreicht. Die Höchstgrenze für derartig einkommensteuermindernde Ausgaben ist für jeden Steuerpflichtigen in Österreich mit EUR 2.920,- jährlich festgesetzt. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen kann dieser Höchstbetrag erhöht sein. Innerhalb dieses „Sonderausgabentopfes“ kann der Steuerpflichtige frei disponieren. Ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von EUR 36.400,- kommt eine Einschleifregelung zur Anwendung. Das bedeutet, dass sich die Sonderausgabenabzugsfähigkeit gleichmäßig in Abhängigkeit von den jährlichen Einkünften vermindert, so dass sich bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von EUR 60.000,- kein absetzbarer Betrag mehr ergibt.

1.000-Euro-Prämienmodell

Die Pensionsleistung aus diesen Beiträgen ist zu 75 % steuerfrei.

„1.000-Euro-Prämienmodell“ (gem. § 108a EStG)

Dieses Modell bietet Ihnen die Möglichkeit, für **Arbeitnehmer-Beiträge bis max. EUR 1.000,-** eine **staatliche Prämie von 4,25 %** (Stand 2018) zu lukrieren, indem Sie einen entsprechenden Antrag stellen. Maßgeblich für die Prämienbemessung sind die Beiträge des jeweiligen Kalenderjahres. Die Prämie wird im darauf folgenden Jahr Ihrem Arbeitnehmer-Pensionskonto bei der Valida Pension gutgeschrieben.

Die Pensionsleistung aus den prämienbegünstigten Beiträgen ist zu **100 % steuerfrei**.

| | Sonderausgaben-Modell | 1.000-Euro-Prämienmodell |
|------------------------------------|--|---|
| Arbeitnehmer-Beiträge | können zu 25% innerhalb der persönlichen Höchstgrenzen im Rahmen der Sonderausgaben geltend gemacht werden | bis EUR 1.000,-: Inanspruchnahme einer staatlichen Prämie |
| Pension aus Arbeitnehmer-Beiträgen | zu 75% steuerfrei | zu 100% steuerfrei |

Sonderausgaben oder Prämie – oder beides?

Sie haben für Arbeitnehmer-Beiträge **bis EUR 1.000,-** ein Wahlrecht: entweder machen Sie diese als Sonderausgaben geltend oder Sie beantragen die staatliche Prämie. Beiträge, für die Sie bereits das Prämienmodell in Anspruch genommen haben, können nicht gleichzeitig auch als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Übersteigen Ihre Arbeitnehmer-Beiträge die maximale Bemessungsgrundlage für das Prämienmodell in Höhe von **EUR 1.000,-**, so fallen diese übersteigenden Beiträge in das Sonderausgaben-Modell (sofern Ihr „Sonderausgabentopf“ noch nicht zur Gänze ausgeschöpft ist). Ein Wechsel zwischen den beiden Modellen ist jährlich möglich. Die Auswahl des steuerlichen Modells hat keine Auswirkung auf die Regelung Ihrer Pensionskassenvorsorge.

Sonderausgaben-Modell und „1.000-Euro-Prämienmodell“ – ein Vergleich

Beim Vergleich der beiden geltenden Modelle hinsichtlich der Fragen

- Wann ist welches Modell steuerlich günstiger?
- Wann profitiere ich von der Steuerbegünstigung?

können aufgrund der derzeitigen Rechtslage nach Meinung von Steuerexperten folgende Aussagen getroffen werden:

Das **Prämienmodell ist steuerlich günstiger**, wenn

- **keine Sonderausgaben** geltend gemacht werden können, weil der „Sonderausgabentopf“ bereits voll bzw. eine Geltendmachung aufgrund der Höhe des Einkommens (Einschleifregelung) nicht möglich ist
- oder
- es **nicht** zu einer **Barabfindung** kommt. Liegt nämlich das angesparte Kapital aufgrund z.B. geringer Beiträge im Leistungsfall bzw. bei rascher Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter EUR 12.300,- (Stand 2018) und haben Sie für Ihre Arbeitnehmer-Beiträge das „1.000-Euro-Prämienmodell“ in Anspruch genommen, so müssen die Prämien an das Finanzamt rückerstattet werden. Eine nachträgliche Geltendmachung als Sonderausgaben ist in diesem Fall nicht möglich.

1.000-Euro-Prämienmodell

Das **Sonderausgabenmodell ist steuerlich** günstiger, wenn

- es zu einer **Barabfindung** kommt (d.h. das angesparte Kapital liegt aufgrund z.B. geringer Beiträge im Leistungsfall bzw. bei rascher Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter EUR 12.300,- (Stand 2018)).

Wird das **Prämienmodell** gewählt, dann liegt der **Steuervorteil in der Zukunft**, weil

- ein Anspruch auf die staatliche Prämie besteht, die Ihrem persönlichen Pensionskassenkonto gutgeschrieben wird und dadurch Ihre Pensionsvorsorge steigt und
- die Pension aus prämiengünstigten Beiträgen zu 100% steuerfrei ist.

Werden die Arbeitnehmer-Beiträge als **Sonderausgaben** abgesetzt, dann **tritt der Steuervorteil sofort ein**, weil

- die vom Finanzamt rückerstattete Lohn- bzw. Einkommensteuer sofort wieder verwendbar ist und
- Pensionen aus den als Sonderausgaben geltend gemachten Beiträgen nur zu 75% steuerfrei sind.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Frage der steuerlichen Optimierung von der individuellen (steuerlichen) Situation abhängt.

Beantragung der staatlichen Prämie – wie, wo und wann?

wie?

Die Prämie wird mit dem Antragsformular „Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 108a Einkommensteuergesetz (EStG) 1988“ beantragt. Dieses Antragsformular finden Sie im Internet unter Services & Download auf www.valida.at bzw. <http://www.bmf.gv.at>. Weiters erhalten Sie das Antragsformular bei jedem Finanzamt sowie bei Ihrem Arbeitgeber.

wo?

Geben Sie den ausgefüllten und unterfertigten Prämienantrag bei Ihrem Arbeitgeber zur Weiterleitung an die Valida Pension ab (Sie können das Antragsformular auch direkt an die Valida Pension schicken). Die Valida beantragt die Prämie bei den zuständigen Finanzbehörden; im Gegensatz zu den Sonderausgaben kann und muss die Prämie nicht direkt von Ihnen beim Finanzamt geltend gemacht werden.

wann?

Die Prämie wird von der Valida erstmals für das Jahr beantragt, in dem der Prämienantrag gestellt wird (Antragstellung bei der Valida bis zum 31.12. für das betreffende Kalenderjahr möglich). Es ist nicht möglich, die Prämie rückwirkend für Vorjahre zu beantragen. Der Prämienantrag gilt bis auf Widerruf und muss nicht jährlich neu gestellt werden.

Achtung:

Allfällige Änderungen der persönlichen Angaben des Antragstellers (z.B. Wohnadresse) sind der Valida in Form eines neu zu stellenden Prämienantrages unverzüglich bekanntzugeben.

Tipp:

Die Inanspruchnahme des „1.000-Euro-Prämienmodells“ für Arbeitnehmer-Beiträge an die Pensionskasse berührt nicht die individuelle „prämiengünstigte Zukunftsvorsorge“, d.h. die beiden Förderungen (§§ 108a und 108g ff EStG) können parallel genutzt werden.